

A L L E G A T O "B"

all'atto
n. 6315 di Repertorio
n. 4518 di Raccolta

Satzung des Bergrettungsdienst im AVS Bozen EO



Der besseren Lesbarkeit zuliebe
schließt die männliche Bezeichnung
immer die weibliche mit ein.

26.10.2019

INHALTSVERZEICHNIS

INHALTSVERZEICHNIS	2
A) ALLGEMEINES.....	3
ARTIKEL 1: NAME UND SITZ	3
ARTIKEL 2: ZIEL UND ZWECK	3
ARTIKEL 3: GEMEINNÜTZIGKEIT	4
ARTIKEL 4: DAUER	4
B) MITGLIEDSCHAFT	4
ARTIKEL 5: BERGRETTUNGSMITGLIEDER.....	4
ARTIKEL 6: RECHTE DER BERGRETTUNGSMITGLIEDER	4
ARTIKEL 7: MITGLIEDER AUSSER DIENST.....	5
ARTIKEL 8: PFLICHTEN DER BERGRETTUNGSMITGLIEDER	5
ARTIKEL 9: AUFNAHME.....	5
ARTIKEL 10: BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT	6
C) ORGANE DER BERGRETTUNGSSTELLE	6
ARTIKEL 11: ORGANE	6
ARTIKEL 12: AMTSDAUER	6
ARTIKEL 13: VOLLVERSAMMLUNG (VV)	6
ARTIKEL 14: DIE ORDENTLICHE VOLLVERSAMMLUNG	7
ARTIKEL 15: DIE AUSSERORDENTLICHE VOLLVERSAMMLUNG	7
ARTIKEL 16: BESCHLUßFÄHIGKEIT DER VOLLVERSAMMLUNG	7
ARTIKEL 17: BESCHLUSSFASSUNGEN.....	8
ARTIKEL 18: VORSITZ, STIMMZÄHLER UND SCHRIFTFÜHRER.....	8
ARTIKEL 19: WAHLEN.....	8
ARTIKEL 20: RETTUNGSSTELLENAUSSCHUSS (RA)	9
ARTIKEL 21: AUFGABEN UND BESCHLUSSFASSUNG DES RETTUNGSSTELLENAUSSCHUSSES	9
ARTIKEL 22: SITZUNGEN UND PROTOKOLL DES RETTUNGSSTELLENAUSSCHUSSES	9
ARTIKEL 23: VORZEITIGES AUSSCHEIDEN DER AUSSCHUSSMITGLIEDER	10
ARTIKEL 24: RETTUNGSSTELLENLEITER	10
ARTIKEL 25: KONTROLLORGAN	10
ARTIKEL 26: SCHIEDSGERICHT	11
ARTIKEL 27: GESCHÄFTSJAHR	11
ARTIKEL 28: VEREINSVERMÖGEN	11
D) SONSTIGES.....	12
ARTIKEL 29: AUFLÖSUNG DER BERGRETTUNGSSTELLE	12
ARTIKEL 30: SCHLUSSBESTIMMUNGEN	12
ARTIKEL 31: DATENSCHUTZ	12

A) ALLGEMEINES

ARTIKEL 1: NAME UND SITZ

- 1) Die Bergrettungsstelle führt den Namen „Bergrettungsdienst im AVS Bozen EO“ und wird nach den Bestimmungen für anerkannte Vereine gemäß Artikel 14 u. ff. des Zivilgesetzbuches (ZGB) sowie den Bestimmungen des GvD 117/2017 (Kodex des Dritten Sektors), die die ehrenamtlichen Organisationen betreffen, geregelt.
- 2) Im Abzeichen (Vereinslogo) des Bergrettungsdienst im AVS Bozen EO muss das grüne Kreuz mit weißem Edelweiß vorhanden sein, in welchem die Buchstaben „AVS“ enthalten sein müssen, des Weiteren muss der Schriftzug Bergrettung Südtirol im Abzeichen enthalten sein. Das grüne Kreuz hat einen roten Hintergrund, welcher von einem blauen Kranz mit dem Schriftzug „Bergrettung Südtirol“ versehen ist. Genaue Details sind den erlassenen Richtlinien des Landesverbandes zu entnehmen. Das Abzeichen darf in seiner Form nicht verändert werden oder durch andere Symbole beeinträchtigt werden.
- 3) Das Vereinslogo des Bergrettungsdienst im AVS Bozen EO muss ident mit jenem des Landesverbandes des Bergrettungsdienst im Alpenverein Südtirol sein.
- 4) Die Bergrettungsstelle hat ihren Sitz in 39100 Bozen, Grieser Platz 18. Der Sitz kann durch Beschluss der Vollversammlung neu bestimmt und durch Beschluss des Rettungsstellenausschusses innerhalb der Ansitzgemeinde verlegt werden.
- 5) Der Bergrettungsdienst im AVS Bozen EO ist Mitglied des Landesverbandes des Bergrettungsdienst im Alpenverein Südtirol mit Sitz- und Stimmrecht in dessen Vollversammlung.
- 6) Der Bergrettungsdienst im AVS Bozen EO ist parteipolitisch und konfessionell ungebunden, ohne Gewinnabsichten und arbeitet auf ehrenamtlicher Basis. Bei der Umsetzung seiner Tätigkeiten bedient sich der Verein überwiegend seiner ehrenamtlich tätigen Vereinsmitglieder.

ARTIKEL 2: ZIEL UND ZWECK

- 1) Der Verein übt im Sinne des Art. 5 des GvD 117/2017, folgende Tätigkeit von allgemeinem Interesse aus:
 - Zivilschutz gemäß dem Gesetz Nr. 225 vom 24. Februar 1992 in geltender Fassung.
- 2) Ziel und Zweck des Vereines ist:
 - die mittelbare Hilfeleistung und/oder die Rettung aller im Gebirge oder unwegsamen Gelände in Not geratener Menschen oder Tieren.
 - bei sämtlichen Hilfeleistungen, zu denen die Bergrettungsstelle angefordert wird, unverzüglich in Aktion zu treten.
 - die Ziele des Bergrettungsdienst im Alpenverein Südtirol anzuerkennen und für deren Einhaltung unter den Bergrettungsmitgliedern zu sorgen.
- 3) Um dieses Ziel zu erreichen, kann der Bergrettungsdienst im AVS Bozen EO alle mit dem Vereinszweck direkt oder indirekt zusammenhängenden Geschäfte beweglicher und unbeweglicher Natur tätigen.
- 4) Auch kann der Bergrettungsdienst im AVS Bozen EO jede Veranstaltung durchführen und alle weiteren Maßnahmen ergreifen, die direkt oder indirekt für die Zielsetzung förderlich, nützlich und/oder notwendig sind.
- 5) Des Weiteren obliegt es dem Bergrettungsdienst im AVS Bozen EO, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, welche zur Unfallprävention, Aufklärung und zur Sicherheit im alpinen oder unwegsamen Gelände beitragen.

Die Bergrettungsstelle hält sich an die Vorgaben des Landesgesetzes vom 10. Dezember 2007, Nr. 13 - Art. 1 - Regelung des Bergrettungsdienstes, sowie nachfolgender Änderungen.

- 6) Der Verein kann gemäß Art. 6 des GvD 117/2017 auch andere Tätigkeiten als die von allgemeinem Interesse ausüben, sofern sie sekundär und ergänzend zu der im allgemeinen Interesse ausgeübten Haupttätigkeit sind und nach den Kriterien und Grenzen des Kodex des Dritten Sektors und seiner Durchführungsbestimmungen durchgeführt werden.

Die Ausübung jedweder Tätigkeit gemäß Art. 6 des GvD 117/2017 muss ausdrücklich mit Beschlussfassung vom Rettungstellenausschuss genehmigt werden.

ARTIKEL 3: GEMEINNÜTZIGKEIT

- 1) Der Bergrettungsdienst im AVS Bozen EO ist auf dem Prinzip der Solidarität ausgerichtet, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und seine Organisation ist nach dem Grundsatz der Demokratie und Gleichbehandlung der Rechte der Mitglieder aufgebaut, wobei die Vereinsorgane durch Wahlen bestellt werden.
- 2) Während des Bestehens des Vereins dürfen keine Verwaltungsüberschüsse und Gewinne sowie Rücklagen, Reserven oder Kapitalanteile – auch nicht indirekt – verteilt werden. Das Vermögen des Vereins sowie etwaige Verwaltungsüberschüsse müssen für vom Statut vorgesehenen Tätigkeiten und ausschließlich für die Realisierung der satzungsgemäßen zivilgesellschaftlichen, solidarischen und gemeinnützigen Zwecke verwendet werden.

ARTIKEL 4: DAUER

- 1) Die Existenz der Bergrettungsstelle ist auf unbestimmte Zeit festgesetzt und kann nur mit Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

ARTIKEL 5: MITGLIEDSCHAFT

ARTIKEL 5: BERGRETTUNGSMITGLIEDER

- 1) Bergrettungsmitglieder sind all jene physischen Personen, welche durch Beschluss des Rettungstellenausschusses in die Bergrettungsstelle aufgenommen wurden.
- 2) Die Mitgliedschaft im Verein erfolgt auf unbeschränkte Zeit und kann nicht für eine zeitlich begrenzte Dauer festgesetzt werden. Das Mitglied hat jederzeit das Recht, seine Mitgliedschaft aufzulösen.
- 3) Die Bergrettungsmitglieder der Bergrettungsstelle müssen Mitglieder des Alpenverein Südtirol sein.
- 4) Bergrettungsmitgliedern kann für besondere Verdienste die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

ARTIKEL 6: RECHTE DER BERGRETTUNGSMITGLIEDER

- 1) Das aktive und passive Wahlrecht haben alle Bergrettungsmitglieder der Bergrettungsstelle, die seit wenigstens 90 Tagen im Mitgliederbuch geführt werden.
- 2) Bergrettungsmitglieder haben das Recht, an der Willensbildung der Bergrettungsstelle mitzuwirken, und auch alle Dienste und Leistungen des Landesverbandes des Bergrettungsdienst im Alpenverein Südtirol in Anspruch zu nehmen.

- 3) Bergrettungsmitglieder können in die Vereinsbücher der Bergrettungsstelle Einsicht nehmen. Um von diesem Recht Gebrauch zu machen, muss das Mitglied dem Rettungsstellenausschuss einen schriftlichen Antrag auf Einsichtnahme stellen, woraufhin der Rettungsstellenausschuss innerhalb 30 Tagen tätig werden muss. Die Prüfung wird am Sitz der Bergrettungsstelle in Anwesenheit einer vom Rettungsstellenausschuss benannten Person durchgeführt.

ARTIKEL 7: MITGLIEDER AUßER DIENST

- 1) Mitglieder, welche nicht mehr die vorgesehenen Pflichtfortbildungen auf Landesverbandsebene erfüllen können, sowie der Tätigkeit in der jeweiligen Bergrettungsstelle nicht mehr nachkommen können, können in Absprache mit dem Rettungsstellenausschuss weiter als Mitglieder außer Dienst geführt werden. Die detaillierten Kriterien hierfür sind aus den geltenden Durchführungsbestimmungen des Landesverbandes des Bergrettungsdienst im Alpenverein Südtirol ersichtlich.

ARTIKEL 8: PFLICHTEN DER BERGRETTUNGSMITGLIEDER

- 1) Jedes Bergrettungsmitglied hat die Pflicht den Jahresbeitrag des Alpenverein Südtirol innerhalb des vorgeschriebenen Termins zu bezahlen, sofern es nicht anders geregelt ist.
- 2) Die Bergrettungsmitglieder haben die Pflicht, die Interessen der Bergrettungsstelle zu wahren und sich an die Satzung, die Durchführungsbestimmungen (sofern erlassen) und an die Beschlüsse der Bergrettungsstelle zu halten.
- 3) Die Bergrettungsmitglieder haben die Pflicht, die Entscheidung aller Streitigkeiten, welche sich aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ergeben, dem Schiedsgericht des Landesverbandes des Bergrettungsdienst im Alpenverein Südtirol zu überlassen und die von ihm getroffenen Entscheidungen anzuerkennen und zu befolgen.
- 4) Die Bergrettungsmitglieder des Bergrettungsdienst im AVS Bozen EO sind verpflichtet ihren Hilfsdienst freiwillig nach dem Prinzip des Ehrenamtes und unter persönlichem Einsatz zu leisten. Die Ehrenamtstätigkeit ist unvereinbar mit jedweder Form von Beschäftigung oder jedem anderen bezahlten Arbeitsverhältnis mit der Bergrettungsstelle, welcher das Mitglied angehört.

ARTIKEL 9: AUFNAHME

- 1) Bergrettungsmitglieder können ausschließlich physische Personen werden, die um die Aufnahme in den Verein ansuchen und die sich im Vollbesitz der bürgerlichen Rechte befinden.
- 2) Die Bergrettungsmitglieder müssen bei ihrer Aufnahme alpinistische Fähigkeiten im Fels-, Eis- und Schibergsteigen nachweisen können. Die genauen Aufnahme- und Ausbildungskriterien des einzelnen Mitgliedes sind aus den jeweiligen Durchführungsbestimmungen des Landesverbandes des Bergrettungsdienst im Alpenverein Südtirol ersichtlich und sind für alle Bergrettungsmitglieder bindend.
- 3) Der Antrag um Aufnahme in die Bergrettungsstelle kann nur schriftlich mittels des einheitlichen Antragsformulars des Landesverbandes des Bergrettungsdienst im Alpenverein Südtirol erfolgen. In jedem Fall müssen jedoch die vom Landesverband des Bergrettungsdienst im Alpenverein Südtirol erlassenen Aufnahmekriterien eingehalten werden.
- 4) Der Antragsteller muss das 18. Lebensjahr vollendet haben.

- 5) Über die Aufnahme als Anwärter/in beschließt der Rettungsausschuss der örtlichen Bergrettungsstelle mit einfacher Mehrheit. Ihm steht es frei, einen Antragsteller aufzunehmen oder nicht. Falls die Aufnahme abgelehnt wird, wird die Entscheidung begründet.

ARTIKEL 10: BEENDIGUNG DER MITGLIEDERSCHAFT

- 1) Die Mitgliedschaft wird beendet:
 - durch Austritt
 - durch Ableben
 - durch Ausschluss
- 2) Der Austritt erfolgt aufgrund einer schriftlichen Erklärung des Bergrettungsmitgliedes an die Bergrettungsstelle.
- 3) Der Ausschluss eines Bergrettungsmitgliedes ist vom Rettungsausschuss zu beschließen und erfolgt, wenn das Mitglied:
 - die Satzung, die Durchführungsbestimmungen oder die Beschlüsse der Organe der Bergrettungsstelle oder des Landesverbandes des Bergrettungsdienstes im Alpenverein Südtirol missachtet;
 - den Ruf und das Ansehen der Bergrettungsstelle und des Landesverbandes des Bergrettungsdienstes im Alpenverein Südtirol schädigt oder dessen Zielsetzungen entgegenarbeitet;
 - die von der Satzung und Durchführungsbestimmungen vorgegebenen Voraussetzungen nicht mehr erfüllt.
- 4) Der Ausschluss muss dem Betroffenen mit Angabe des Ausschlussgrundes schriftlich mitgeteilt werden.
- 5) Wird ein Bergrettungsmitglied ausgeschlossen, so kann das betreffende Bergrettungsmitglied innerhalb von 15 Tagen Berufung bei der Vollversammlung einlegen. In diesem Fall bleibt der betreffende Ausschussbeschluss bis zur Entscheidung ausgesetzt, die von der nächsten ordnungsgemäß einberufenen Vollversammlung getroffen wird.

C) ORGANE DER BERGRETTUNGSSTELLE

ARTIKEL 11: ORGANE

Organe der Bergrettungsstelle sind:

- 1) die Vollversammlung (VV)
- 2) der Rettungsausschuss (RA)
- 3) das Kontrollorgan, das bei Überschreiten der in Art. 30 des Kodex des Dritten Sektors vorgesehenen Schwellenwerte ernannt wird

Die gewählten Mitglieder der Organe üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

ARTIKEL 12: AMTSDAUER

- 1) Die Mitglieder der Organe bleiben 3 Jahre im Amt und sind wieder wählbar.

ARTIKEL 13: VOLLVERSAMMLUNG (VV)

- 1) Die VV ist das oberste Organ des Vereins und wird in ordentlicher und außerordentlicher Sitzung einberufen.

- 2) Die VV, sowohl in ordentlicher als auch in außerordentlicher Sitzung, wird vom RA festgelegt und vom Rettungsstellenleiter mindestens 14 Tage vor dem Datum der VV mit Bekanntgabe des Ortes, des Datums, der Uhrzeit der ersten und zweiten Einberufung sowie der Tagesordnung einberufen.
- 3) Alle Mitglieder haben das Recht, an den ordentlichen und außerordentlichen VV teilzunehmen.
- 4) In der VV verfügt jedes seit wenigstens 90 Tagen im Mitgliederbuch geführte Mitglied über ein Stimmrecht.
- 5) Die Stimmabgabe kann nur persönlich erfolgen. Vertretungen sind nicht zugelassen.

ARTIKEL 14: DIE ORDENTLICHE VOLLVERSAMMLUNG

- 1) Die VV wird mindestens einmal jährlich innerhalb Ende März nach Ablauf des Geschäftsjahres einberufen. Darüber hinaus muss die VV auch auf Verlangen von mindestens einem Zehntel (1/10) der stimmberechtigten Bergrettungsmitglieder, mit begründetem Antrag, einberufen werden.
- 2) Die Vollversammlung ist zuständig für:
 - a. die Wahl und Abwahl der Mitglieder des Rettungsausschusses;
 - b. die Wahl und Abwahl des Kontrollorgans;
 - c. die Beschlussfassung über die Jahresabschlussrechnung;
 - d. Genehmigung der Durchführungsbestimmungen;
 - e. die Entlastung der Vereinsorgane;
 - f. Festlegung allgemeiner Richtlinien und Programme für das Tätigkeitsjahr;
 - g. Entscheidungen über alle weiteren Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich in die Zuständigkeit anderer Organe der Bergrettungsstelle fallen.

ARTIKEL 15: DIE AUßERORDENTLICHE VOLLVERSAMMLUNG

- 1) Die Einberufung der außerordentlichen VV kann von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder, mit schriftlich begründetem Antrag und mit Angabe des Vorschlages der Tagesordnung an den RA verlangt werden. Weiteres wird die VV auf schriftlichen und begründeten Antrag von der Hälfte plus ein Mitglied des RA einberufen. In beiden Fällen muss die VV innerhalb sechzig Tagen ab dem Datum des Antrages einberufen werden. Wird der genannte Termin nicht eingehalten, wird die außerordentliche VV vom Kontrollorgan einberufen.
- 2) Die außerordentliche VV ist zuständig für:
 - a. die Beschlussfassung von Satzungsänderungen;
 - b. die Genehmigung von Verträgen über Immobilien und Realrechte;
 - c. die Beschlussfassung über alle weiteren Angelegenheiten von besonderen und dringlichen Interesse;
 - d. die Auflösung, Umwandlung, Fusion und Spaltung der Bergrettungsstelle;
 - e. Zuweisung des Vermögens;
 - f. alle Fragen in denen die Vollversammlung lt. Art. 25, Abs. 1 des GvD 117/2017 über unveräußerliche Zuständigkeiten verfügt.

ARTIKEL 16: BESCHLUSSFÄHIGKEIT DER VOLLVERSAMMLUNG

- 1) Die Vollversammlung ist in erster Einberufung beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten aktiven Bergrettungsmitglieder anwesend ist.
- 2) In zweiter Einberufung, die innerhalb eines Monats nach der ersten zu erfolgen hat, ist die Vollversammlung bei jeder Anzahl der anwesenden stimmberechtigten aktiven

Bergrettungsmitglieder beschlussfähig, ausgenommen den Beschlüssen zur Auflösung der Bergrettungsstelle und der Zuweisung des Vermögens, die mit Zustimmung von mindestens drei Vierteln der Mitglieder erfolgen müssen.

- 3) Die von der VV gemäß der Satzung gefassten Beschlüsse sind für alle Mitglieder verpflichtend, auch wenn sie bei der VV abwesend oder anderweitiger Meinung sind oder sich enthalten haben.
- 4) Für eine Abänderung der Satzung bedarf es der Zustimmung von drei Viertel (3/4) der anwesenden stimmberechtigten aktiven Bergrettungsmitglieder.

ARTIKEL 17 BESCHLÜSSE UND STIMMEN

- 1) Die Vollversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- 2) Die Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben oder in geheimer Wahl mittels Stimmzettel, sofern dies von wenigstens einem Zehntel (1/10) der anwesenden stimmberechtigten aktiven Bergrettungsmitglieder gewünscht wird.

ARTIKEL 18 VORSITZ, STIMMZÄHLER UND SCHRIFTFÜHRER

- 1) Den Vorsitz der VV führt der Rettungsstellenleiter, bei seiner Abwesenheit sein Stellvertreter oder, sofern es die VV mehrheitlich als notwendig erachtet, ein anderes im Rahmen der Mitgliederversammlung dazu bestimmtes Mitglied.
- 2) Der Schriftführer wird von der Vollversammlung bestellt.
- 3) Die VV ernennt den Wahlleiter sowie mindestens zwei Stimmenzähler, die nicht Kandidaten für die Wahl der Vereinsorgane sein dürfen, welche das entsprechende Wahlprotokoll unterzeichnen.
- 4) Die Stimmenzähler gelten gleichzeitig als Mitfertiger des Protokolls, welches bei jeder Vollversammlung, mit Angabe der Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten und der Tagesordnung, abzufassen ist.
- 5) Das Protokoll ist vom Vorsitzenden, vom Schriftführer und weiters von den zwei Mitfertigern für dessen Richtigkeit mit zu unterzeichnen. Die Beschlüsse der Vollversammlung sind unmittelbar vollziehbar.

ARTIKEL 19 WAHLEN

- 1) Die Wahl der Vereinsorgane erfolgt mittels geheimer Wahl, falls nicht alle anwesenden stimmberechtigten aktiven Bergrettungsmitglieder einer Wahl durch Handaufheben zustimmen. Erhalten zwei oder mehrere Kandidaten die gleiche Anzahl von Stimmen, so erfolgt eine Stichwahl. Es gilt dann jener Kandidat als gewählt, der die größere Anzahl an Vorzugsstimmen erhält. Die endgültige Zuerkennung der Wahl erfolgt nachdem das gewählte Mitglied die Wahl ausdrücklich angenommen hat.
- 2) Die Anzahl der Vorzugsstimmen ist identisch mit den neu zu wählenden Ausschussmitgliedern, welche die VV festlegt. Für die Wahl des Kontrollorgans können drei Vorzugsstimmen abgegeben werden.
- 3) Einer Wahl als Rettungsstellenausschussmitglied können sich lediglich aktive Bergrettungsmitglieder stellen. Als Mitglieder des Kontrollorgans können auch Nichtmitglieder gewählt werden.
- 4) Der Rettungsstellenleiter wird von der VV im ersten Wahlgang durch die VV gewählt.
- 5) Die restlichen Rettungsstellenausschussmitglieder werden in einem einzigen Wahlgang durch die VV gewählt. Der gewählte RA wählt unter sich den

Rettungsstellenleiterstellvertreter und bestimmt die Aufgabenbereiche der weiteren Ausschussmitglieder.

ARTIKEL 20: RETTUNGSSTELLENAUSSCHUSS (RA)

- 1) Das vollziehende Organ der Bergrettungsstelle ist der Rettungsausschuss. Er besteht aus:
 - dem Rettungsstellenleiter
 - dem Rettungsstellenleiterstellvertreter
 - mindestens 3 oder höchstens 9 weiteren Mitgliedern
 - Die Höchstanzahl der Rettungsausschussmitglieder muss vor der Wahl durch die Vollversammlung festgelegt werden.
 - Es können Personen in den Rettungsausschuss für bestimmte Funktionen kooptiert werden – diese Personen besitzen kein Stimmrecht, haben lediglich beratende Funktion.

ARTIKEL 21: AUFGABEN UND BESCHLUSSFASSUNG DES RETTUNGSSTELLENAUSSCHUSSES

- 1) Der RA trifft alle Entscheidungen der ordentlichen und außerordentlichen Verwaltung des Vereins, außer jene, die der VV vorbehalten sind.
- 2) Der RA hat folgende Aufgaben:
 - a. Ausübung jeglicher Befugnisse zur Erreichung der Zielsetzung laut dieser Satzung, unter Berücksichtigung der Zuständigkeiten der VV;
 - b. Durchführung der von der VV erteilten Richtlinien und getroffenen Beschlüsse;
 - c. Aufnahme und Ausschluss von Bergrettungsmitgliedern;
 - d. Ernennung oder Bestätigung der Fachreferenten;
 - e. Erstellung der Jahresabschlussrechnung;
 - f. Erstellung des Haushaltsvoranschlages;
 - g. Erstellung der Durchführungsbestimmungen, welche nicht im Widerspruch zu jenen des vom Landesverbandes des Bergrettungsdienst im Alpenverein Südtirol erlassenen Satzungen und Durchführungsbestimmungen sein dürfen;
 - h. Verleihung der Ehrenmitgliedschaften an verdiente Mitglieder;
 - i. Wahrnehmung aller satzungsmäßigen Aufgaben;
 - j. Führung einer Inventarübersicht;
 - k. Abgabe der jährlichen Einsatzmeldungen zu den in den Durchführungsbestimmungen vorgegebenen Terminen an den Landesverband des Bergrettungsdienst im Alpenverein Südtirol.

ARTIKEL 22: SITZUNGEN UND PROTOKOLL DES RETTUNGSSTELLENAUSSCHUSSES

- 1) Die Einladungen zu den Sitzungen sind den Rettungsausschussmitgliedern schriftlich mindestens 5 Tage vorher mit Angabe der Tagesordnung zuzustellen. In Ausnahmefällen kann die Einberufung auch mündlich erfolgen.
- 2) Über jede Sitzung des RA muss ein schriftliches Protokoll abgefasst werden, welches vom Schriftführer und vom Sitzungsvorsitzenden unterzeichnet werden muss. Das Protokoll wird in das am Vereinssitz aufbewahrte Buch der Sitzungsprotokolle und Beschlüsse des Vorstands eingetragen.

- 
- 3) Den Vorsitz des Ausschusses führt grundsätzlich der Rettungsstellenleiter. Bei Abwesenheit wird er vom Rettungsstellenleiter-Stellvertreter oder von einem Ausschussmitglied vertreten.
 - 4) Der RA ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des RA anwesend ist.
 - 5) Die Beschlüsse des RA werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
 - 6) Die Ausschussmitglieder können ihr Stimmrecht nicht durch Vollmacht übertragen.

ARTIKEL 23 VORZEITIGES AUSSCHIEDEN DER AUSSCHUSSMITGLIEDER

- 
- 1) Der gesamte RA verfällt, wenn unabhängig von den Gründen, mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, auch nicht gleichzeitig, vorzeitig ausscheiden.
 - 2) Der RA verfällt vorzeitig, wenn die VV nicht die Jahresabschlussrechnung gemäß Artikel 14 der Satzung genehmigt.
 - 3) Bei vorzeitigem Verfall des RA bleibt dieser für die ordentliche Geschäftsführung bis zur Abhaltung der Wahlversammlung in Amt. Die VV zur Wahl des RA muss innerhalb von dreißig Tagen nach Eintreten des Ereignisses, das zum Verfall geführt hat, einberufen und muss in den darauffolgenden dreißig Tagen abgehalten werden.
 - 4) Scheiden ein oder mehrere Ausschussmitglieder vor Ablauf der Amtsdauer aus, so werden dieselben bei der ersten darauffolgenden VV durch einen eigenen Wahlgang ersetzt und bleiben bis zum Ende der laufenden Amtsdauer im Amt.

ARTIKEL 24 RETTUNGSSTELLENLEITER

- 1) Der Rettungsstellenleiter ist der gesetzliche Vertreter des Vereins und vertritt diesen Dritten gegenüber und vor Gericht.
- 2) Im Falle seiner Abwesenheit oder Verhinderung wird er durch den stellvertretenden Rettungsstellenleiter in all seinen Funktionen und Aufgaben vertreten; er kann aber auch einen oder mehrere Ausschussmitglieder mit bestimmten Aufgaben beauftragen.
- 3) Dem Rettungsstellenleiter oder seinem Bevollmächtigten steht die Zeichnungsberechtigung auf allen Dokumenten, die den Verein gegenüber Mitgliedern und Dritten verpflichten, zu.
- 4) Der Rettungsstellenleiter kann dringende Entscheidungen selbst und ohne Befragen des Ausschusses treffen, wenn eine Einberufung des Rettungsausschusses zeitlich nicht möglich ist. Der Rettungsstellenleiter muss derartige Dringlichkeitsentscheidungen dem Rettungsausschuss in der nächstfolgenden Sitzung mitteilen und ratifizieren lassen, dieselben müssen auch protokolliert werden.

ARTIKEL 25 KONTROLLORGAN

- 1) Das Kontrollorgan muss nur dann ernannt werden, sofern die Schwellenwerte lt. Art. 30 des Kodex des Dritten Sektors überschritten werden.
- 2) Falls ernannt, besteht das Kontrollorgan aus 3 Mitgliedern, die von der Vollversammlung, aber nicht notwendigerweise aus den Reihen der Mitglieder, gewählt werden. Mindestens eines der Mitglieder muss in das entsprechende Verzeichnis der Rechnungsprüfer, lt. Art. 2397, Abs. 2 des ZGB, eingetragen sein.
- 3) Das Kontrollorgan bleibt bis zum Ende der laufenden Mandatsperiode des Rettungsausschusses im Amt und kann wiedergewählt werden.
- 4) Das Kontrollorgan wählt aus den eigenen Reihen einen Präsidenten.

- 5) Das Kontrollorgan verfasst ein Protokoll über die eigene Tätigkeit, das dann in das am Vereinssitz aufbewahrte Buch der Sitzungsprotokolle und Beschlüsse dieses Organs eingetragen wird.
- 6) Scheiden ein oder mehrere Mitglieder des Kontrollorgans wegen Rücktritt oder aus anderen Gründen vor Ablauf des Mandats aus dem Amt, werden sie durch Neuwahlen durch die Mitgliederversammlung nachbesetzt.
- 7) Die Mitglieder des Kontrollorgans, für die Art. 2399 des ZGB gilt, müssen unabhängig sein und ihre Aufgaben objektiv und unparteiisch ausüben. Sie können keine anderen Ämter im Verein bekleiden.
- 8) Das Kontrollorgan hat folgende Aufgaben.
 - a. Überwachung der Einhaltung der Gesetze und der Satzung und Kontrolle der Wahrung der Grundsätze der ordnungsgemäßen Verwaltung;
 - b. Überwachung der Angemessenheit der Organisationsstruktur, des Verwaltungs- und Buchhaltungssystems des Vereins und seiner ordnungsgemäßen Funktionsweise;
 - c. Kontrolle der Buchhaltung;
 - d. Überprüfung der vorhandenen Inventarlisten auf Vollständigkeit;
 - e. Aufgaben in der Überwachung der Einhaltung der zivilgesellschaftlichen, solidarischen und gemeinnützigen Ziele, unter besonderer Berücksichtigung der Bestimmungen der Art. 5, 6, 7 und 8 des Kodex des Dritten Sektors;
 - f. Teilnahme an den Vollversammlungen, in deren Rahmen der Jahresabschlussbericht vorgelegt wird;
 - g. Recht auf Teilnahme an den Vorstandssitzungen ohne Stimmrecht.

ARTIKEL 26: SCHIEDSGERICHT

- 1) Das Schiedsgericht des Landesverbandes des Bergrettungsdienstes im Alpenverein Südtirol ist auch für die Bergrettungsstelle zuständig.
- 2) Das Schiedsgericht entscheidet über alle Streitfälle, die aus dem Mitgliedsverhältnis und bei der Auslegung der Satzungen und der Durchführungsbestimmungen entstehen können.
- 3) Das Schiedsgericht entscheidet nach Billigkeit und ist an keine Formvorschriften gebunden. Dessen Entscheidungen sind endgültig.

ARTIKEL 27: GESCHÄFTSJAHR

- 1) Das Geschäftsjahr stimmt mit dem Kalenderjahr überein.

ARTIKEL 28: VEREINSVERMÖGEN

- 1) Das Vereinsvermögen setzt sich zusammen aus:
 - a. beweglichen und unbeweglichen Güter die Eigentum des Vereins werden;
 - b. eventuellen Mittel von Reservefonds die aus Jahresüberschüssen gespeist werden;
 - c. eventuellen Zahlungen, Schenkungen und Vermächnissen seitens der Mitglieder, Privatpersonen und Behörden.
- 2) Die zur Erreichung der institutionellen Zielsetzungen erzielten Einnahmen setzen sich zusammen aus:
 - a. Zahlungen der Mitglieder für spezifische Gegenleistungen aus der Vereinstätigkeit;

- b. Beiträgen und Finanzierungen von öffentlichen oder privaten Körperschaften und Privatpersonen;
 - c. Einnahmen aus der Organisation von Tätigkeiten und/oder Veranstaltungen;
 - d. alle anderen wie auch immer gearteten Einnahmen.
- 3) Jegliche Beiträge können nicht aufgewertet und an andere übertragen werden.

D) SONSTIGES

ARTIKEL 29 AUFLÖSUNG DER BERGRETTUNGSSTELLE

- 1) Die Auflösung der Bergrettungsstelle kann nur auf einer außerordentlichen Vollversammlung beschlossen werden, bei welcher es der Zustimmung von drei Viertel (3/4) der stimmberechtigten aktiven Bergrettungsmitglieder bedarf. Mögliche Gründe für die Auflösung der Bergrettungsstelle sind unter anderem, wenn:
 - die grundsätzlichen Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind;
 - wegen mangelnden Interesses der Bergrettungsmitglieder;
 - wenn keine Tätigkeit mehr ausgeübt wird;
 - wenn Einsätze wegen mangelnder Bergrettungsmitglieder nicht mehr bewältigt werden können;
 - wenn für eine längere Zeitdauer die Notwendigkeit des Weiterbestehens der Bergrettungsstelle nicht mehr gerechtfertigt ist.
- 2) Mitglieder der aufgelösten Bergrettungsstelle, die weiterhin aktiv beim Bergrettungsdienst im Alpenverein Südtirol verbleiben wollen, können anderen benachbarten Bergrettungsstellen beitreten.
- 3) Bei Auflösung der Bergrettungsstelle geht das Vermögen an den Landesverband des Bergrettungsdienst im Alpenverein Südtirol über, sofern dieser in das vom Art. 45 des GvD 117/2017 vorgesehene Verzeichnis eingetragen ist und die Zustimmung der im Sinne des Kodex des Dritten Sektors zuständigen Behörde vorliegt; anderenfalls wird das verbleibende Restvermögen nach Einholung der Zustimmung der genannten Behörde an andere Körperschaften des Dritten Sektors übertragen.
- 4) In keinem Fall darf das Vereinsvermögen oder der Erlös derselben unter den Bergrettungsmitgliedern aufgeteilt werden.

ARTIKEL 30 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 1) In allen Fällen, die in dieser Satzung oder in den Durchführungsbestimmungen nicht vorgesehen sind, gelten die Vorschriften des Landesverbandes des Bergrettungsdienst im Alpenverein Südtirol, dem der Verein angeschlossen ist und die einschlägigen Bestimmungen des ZGB sowie des Kodex des dritten Sektors, insbesondere jene, die sich auf die ehrenamtlichen Organisationen beziehen.

ARTIKEL 31 DATENSCHUTZ

- 1) Die Datensammlung, welche der Bergrettungsdienst im AVS Bozen EO verwaltet, darf ausschließlich und nur für institutionelle Zwecke verwendet werden. Diese unterliegen den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzgesetzes.